

**Richtlinie zur Förderung von
Energiespeichern für PV-Anlagen
im Kreis Bergstraße 2024**



KREIS BERGSTRASSE
DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim
klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

1	WAS FÖRDERT DER KREIS BERGSTRASSE UND WAS IST DAS ZIEL?.....	3
1.1	WER KANN ZUSCHÜSSE BEANTRAGEN?.....	3
1.2	FÖRDERGRUNDSÄTZE	3
2	FÖRDERGEGENSTAND	4
2.1	Förderhöhe, -obergrenzen und Fördersatz.....	4
2.2	Kumulierung.....	4
3	ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHRENSABLAUF	4
3.1	ANTRAGSTELLUNG.....	4
3.2	ANTRAGSPRÜFUNG UND BEWILLIGUNG	5
3.3	BEAUFTRAGUNG UND AUSFÜHRUNG DER MAßNAHMEN.....	5
3.4	VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG	5
4	PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	6
5	IN-KRAFT-TRETEN.....	6
6	ANSPRECHPARTNER.....	6
7	DATENSCHUTZ-INFORMATION NACH ART. 13 EU-DSGVO	7
	ANLAGE 1: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES VERMIETERS/DER VERMIETERIN	.8
	ANLAGE 2: ANTRAG AUF FÖRDERUNG.....	9
	ANLAGE 3: VERWENDUNGSNACHWEISFORMULAR	11
	ANLAGE 4: FACHUNTERNEHMERERKLÄRUNG	13
	ANLAGE 5: HÄUFIGE FRAGEN (FAQ)	14

1 Was fördert der Kreis Bergstraße und was ist das Ziel?

Ziel des Programms ist es für Bürgerinnen und Bürgern Anreize zu setzen, ihren Solarstromanteil zu erhöhen, damit der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern, im Kreis Bergstraße gesenkt sowie der Schadstoffausstoß verringert werden kann.

Der Kreis Bergstraße fördert im Rahmen der 2024 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen, sofern für diese Maßnahmen keine anderen Fördermittel beantragt wurden oder in Anspruch genommen werden. Siehe auch Kapitel 2.c).

Gefördert werden Stromspeicher für PV-Anlagen (s. Kapitel 2.1)

- Anlagen für Gebäude, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (Inselbetrieb), sind von der Förderung ausgeschlossen. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- Gefördert werden nur Maßnahmen im Kreis Bergstraße

1.1 Wer kann Zuschüsse beantragen?

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen (nicht jedoch juristische Personen, an denen der Kreis Bergstraße beteiligt ist) des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet des Kreises Bergstraße befinden. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.
- Das Programm gilt nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten.
- Bei Anträgen von Mieterinnen und Mietern ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin erforderlich (siehe Anlage 1).
- Bei antragsstellenden Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer ist es zulässig, dass die geförderte Anlage auch an den Stromkreis einer nicht selbst genutzten vermieteten Wohnung angeschlossen wird. Die Anlage bleibt dann im Eigentum des Wohnungseigentümers bzw. der Wohnungseigentümerin. Verkauft der Wohnungseigentümer bzw. die Wohnungseigentümerin den erzeugten Strom an die Mieterinnen und Mieter ist eine Erhöhung der Miete unzulässig.

1.2 Fördergrundsätze

1.2.1 Die Maßnahmen dürfen **zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener Maßnahmen findet nicht statt.** Die Planung der Anlage gilt nicht als Beginn. **Eine Bestellung der Anlage vor Eingang des postalisch versendeten Bewilligungsbescheids beim Antragssteller hingegen gilt bereits als Maßnahmenbeginn.**

1.2.2 Maßnahmen, die aufgrund von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung, Baumschutzsatzung o.ä.) vorgeschrieben sind, werden nicht gefördert.

1.2.3 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung des Kreises Bergstraße, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich der Kreis Bergstraße vor.

1.2.4 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

1.2.5 Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

1.2.6 Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

1.2.7 Ein Antrag kann ab dem 15.07.2024 gestellt werden. Die Antragstellung endet mit dem Erreichen der Gesamtfördersumme von 200.000 €, spätestens jedoch zum 31.12.2024.

1.2.8 Mit der Förderung übernimmt der Kreis Bergstraße keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

2 Fördergegenstand

Stromspeicher für PV-Anlagen: Gefördert werden ortsfeste **neue** Stromspeicher ≥ 3 kWh in Verbindung mit einer **neu** installierten oder **bestehenden** Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage muss eine **Mindestmodulleistung von 2 kWp** aufweisen.

2.1 Förderhöhe, -obergrenzen und Fördersatz

- max. 180 € je kWh Speicherkapazität (ab einer neu installierten Mindestkapazität von 3 kWh)
- Der Förderhöchstbetrag ist maximal 3.000 €.
- Es werden maximal 50% des Rechnungsbetrages gefördert

2.2 Kumulierung

- Eine zusätzliche Förderung durch Bund oder Land ist nicht gestattet und eine Kumulierung ist nicht zugelassen.
- Eine Doppelförderung durch kommunale Förderprogramme ist ebenfalls nicht zulässig. Ein Abgleich zwischen dem Kreis Bergstraße und fördernden Kommunen wird durch den Antragsteller akzeptiert.
- Eine Doppelförderung durch wirtschaftliche Unternehmen wie z.B. Energieversorger ist ebenfalls nicht zulässig.

3 Antragsstellung und Verfahrensablauf

3.1 Antragstellung

- Rechtzeitig vor dem Beginn des Bauvorhabens bzw. der Investition empfiehlt es sich, einen Termin bei einer Energieberatung oder Bürgersolarberatung wahrzunehmen.
- Einholen der Angebote durch den Antragsteller vor Antragstellung.
- Fördermittel beantragen und dazu den vollständigen Förderantrag einreichen. Förderanträge sind zusammen mit den benötigten Unterlagen (als Kopie) einzureichen an:

Per E-Mail: klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

- Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen sein. Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Kaufvertrag oder Bestellung einer Anlage). **Ein Beginn der Maßnahmen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist förderschädlich.**
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung der Förderung.

3.2 Antragsprüfung und Bewilligung

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die inhaltliche Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt durch das Klimaschutzmanagement.
- Die Bewilligung der Zuwendung wird dem Antragsteller vom Klimaschutzmanagement schriftlich mitgeteilt, nachdem die fachliche Prüfung erfolgt ist.

3.3 Beauftragung und Ausführung der Maßnahmen

- Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf der Antragsteller einen Auftrag vergeben bzw. einen Stromspeicherbestellen. Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden.
- Die Ausführung der bewilligten Maßnahme geschieht durch das **Fachhandwerk**. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird ggf. berücksichtigt.

3.4 Verwendungsnachweis und Auszahlung

- Innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt ggf. eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.
- **Nach Maßnahmenumsetzung sind folgende Unterlagen vollständig dem Verwendungsnachweisformular (Anlage 3) beizufügen und per Mail an: klimaschutz@kreis-bergstrasse.de zu senden:**
 - Verwendungsnachweisformular
 - Rechnungskopien
 - Zahlungsbelege (z. B. Kontoauszug, Barzahlungsbeleg)
 - Fotonachweis des Speichers (vor und nach Maßnahmenumsetzung)
 - Fachunternehmererklärung (Anlage 4)
 - Nachweis der Eintragung im Marktstammdatenregister (PV-Anlage, Stromspeicher)
- Die inhaltliche Prüfung des Verwendungsnachweises und die anschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das Klimaschutzmanagement des Kreises Bergstraße per Banküberweisung an den Antragssteller ohne gesonderte Mitteilung.

4 Pflichten des Antragstellers

- **Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft zu erhalten. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und läuft 5 Jahre. Sollte das Gebäude bzw. sollte die Maßnahme vorzeitig stillgelegt werden, ist dies dem Kreis Bergstraße anzuzeigen.** Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
- Die Anlage muss allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen. Alle aktuell gültigen Regelungen des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers sind einzuhalten.
- Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
- Sanierungskosten, die durch kommunale Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
- **Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.**
- Beauftragte des Kreises Bergstraße dürfen die Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen, auf denen sich die geförderte Maßnahme befindet für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Der Kreis Bergstraße ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises).
- Kosten für einen Zähleraustausch übernimmt der Antragsteller. Es gelten die Regelungen des jeweiligen Netzbetreibers.
- Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.
- Der Zuschuss ist gebunden an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen. **Der Kreis Bergstraße behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 HVwVfG zurückzufordern.**

5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 15.07.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt für die Laufzeit des Förderprogramms beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig bis zum 31.12.2024, bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird. Siehe auch Abschnitt 1.2.7

6 Ansprechpartner

Auskünfte zum Förderprogramm des Kreises Bergstraße erteilt:

Klimaschutzmanagement

Herr Reiner Pfuhl Tel.: 06252-15 5268 oder

Herr Alexander Uhl Tel.: 06252-15 4266

E-Mail: klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

7 Datenschutz-Information nach Art. 13 EU-DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende **Datenkategorien** fallen:

- Name, Geburtsdatum
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- IBAN
- Angaben über das Förderobjekt

Wir verarbeiten diese Daten nach Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags zur Richtlinie zur Förderung für Energiespeicher für PV-Anlagen

Ohne diese freiwillig angegebenen Daten kann Ihr Antrag nicht geprüft und bearbeitet werden. Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

**Kreis Bergstraße – Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung
Bereich Klimaschutzmanagement
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim**

klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

Unsere mit Datenschutz beauftragte Person erreichen Sie unter:

Telefon 06252 /15-5211 oder per E-Mail: datenschutz@kreis-bergstrasse.de

Postadresse: Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim

Speicherdauer: Aufgrund haushaltsrechtlicher Belange werden die Daten 10 Jahre gespeichert.

Betroffenenrechte

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. In Hessen ist der Hessische Datenschutzbeauftragte (0611-14080 oder poststelle@datenschutz.hessen.de) zuständig.

Anlage 1: Einverständniserklärung des Vermieters/der Vermieterin PV-Stromspeicher Förderprogramm 2024



Da der Fördertopf bereits ausgeschöpft ist, können keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden.

Um aber weiterhin die wichtigsten Informationen zu diesem Förderprogramm für die im Jahr 2024 Antragstellenden im Internet zur Verfügung stellen zu können, wurde in dieser Richtlinie die Inhalte der *Anlage 1* und *2* entfernt. Dadurch wollen wir vermeiden, dass Anträge gestellt werden können, welche aufgrund des bereits ausgeschöpften Fördertopfs nicht mehr berücksichtigt werden können.

Anlage 2: Antrag auf Förderung PV-Stromspeicher Förderprogramm 2024



Da der Fördertopf bereits ausgeschöpft ist, können keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden.

Um aber weiterhin die wichtigsten Informationen zu diesem Förderprogramm für die im Jahr 2024 Antragstellenden im Internet zur Verfügung stellen zu können, wurde in dieser Richtlinie die Inhalte der *Anlage 1* und *2* entfernt. Dadurch wollen wir vermeiden, dass Anträge gestellt werden können, welche aufgrund des bereits ausgeschöpften Fördertopfs nicht mehr berücksichtigt werden können.

Da der Fördertopf bereits ausgeschöpft ist, können keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden.

Um aber weiterhin die wichtigsten Informationen zu diesem Förderprogramm für die im Jahr 2024 Antragstellenden im Internet zur Verfügung stellen zu können, wurde in dieser Richtlinie die Inhalte der *Anlage 1* und *2* entfernt. Dadurch wollen wir vermeiden, dass Anträge gestellt werden können, welche aufgrund des bereits ausgeschöpften Fördertopfs nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nach der Umsetzung des Projekts füllen Sie bitte für die Auszahlung von Fördermitteln für Anlagen gemäß der Förderrichtlinie des Kreises Bergstraße das folgende Formular (Seite 11 und 12) aus:



Anlage 3: Verwendungsnachweisformular PV-Stromspeicher Förderprogramm 2024

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Auszahlung der Fördermittel des Kreises Bergstraße für die unten angegebene(n) Anlage(n) gemäß der Kreis-Richtlinie.

Persönliche Daten:

Bitte geben Sie hier die gleichen Daten wie bei Ihrem „Antrag auf Förderung 2024“ (Anlage 2) an. Dies beinhaltet auch alle Unterschriften bei ggf. mehreren initialen Antragsstellenden. Nur vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweise inkl. aller unten geforderten Unterlagen können erfolgreich geprüft werden. Helfen Sie uns Rückfragen zu vermeiden, um eine schnellere Auszahlung zu ermöglichen.

Nachname(n), Vorname(n) _____

Geburtsdatum/-daten _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

IBAN _____

Förderkennzeichen **RR \ 16 \ 19 \ 14 \ 2024 ** _____

Informationen zur Anlage:

Anschrift des Installationsortes

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Stromspeicherkapazität nach Installation _____ kWh	Stromspeicherkapazität vor Installation _____ kWh (nur bei Stromspeicherweiterung, sonst 0)
--------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Folgende Unterlagen zum Nachweis füge ich dem Schreiben bei:

- Foto vor Errichtung des Stromspeichers bzw. der Erweiterung
- Foto nach Errichtung des Stromspeichers bzw. der Erweiterung
- Rechnung(en)
- Zahlungsnachweis(e) (z.B. Quittung, Kontoauszug, etc.)
- Fachunternehmererklärung (siehe Anlage 4)
- [Registrierungsbestätigung\(en\) im Marktstammdatenregister](#) (Link-Anleitung)
 1. für die **PV-Anlage**
 - 2.1 für den neuen **Stromspeicher**: im Betrieb nach erfolgter Installation
 - 2.2 für **Stromspeichererweiterung**: im Betrieb jeweils vor und nach erfolgter Erweiterung

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir die ordnungsgemäße Installation und den Betrieb meiner / unserer oben angegebenen Anlage.

Zudem bestätige ich / bestätigen wir die Registrierung im Marktstammdatenregister sowie die Anmeldung beim Netzbetreiber. Im Falle einer Stromspeichererweiterung reiche ich / reichen wir jeweils eine Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister vor und nach Erweiterung ein.

Der Inhalt der *Anlage 5: Häufige Fragen (FAQ) 07/2024 PV-Stromspeicher Förderprogramm 2024* und meines / unseres Zuwendungsbescheids, den ich / wir in Folge der Antragstellung auf Förderung erhielt / erhielten, sind mir / uns bekannt.

Ort, Datum _____ Unterschrift(en) _____

Bitte senden Sie den Verwendungsnachweis per E-Mail an: klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

**Nur vollständige Verwendungsnachweise inkl. aller auf Seite 11 aufgelisteten
Unterlagen können final geprüft werden und führen zu einer Auszahlung der Förderung.**

Im Zuge der Installation des Speichers lassen Sie bitte nachfolgende Fachunternehmererklärung vollständig von Ihrem beauftragten Unternehmen ausfüllen. Im Falle von Eigenleistungen beachten Sie bitte die Punkt 18 und 19 in der *Anlage 5: Häufige Fragen (FAQ) 07/2024 PV-Stromspeicher Förderprogramm 2024*.



Anlage 4: Fachunternehmererklärung PV-Stromspeicher Förderprogramm 2024

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass am Standort
(vollständige Adresse sowie Name der Förderantragstellende/n eintragen)

die unten aufgeführten Anforderungen in Bezug auf die Errichtung und die Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems erfüllt wurden.

1. Fachkompetenz

- a) Die erforderliche Eintragung des errichtenden und in Betrieb nehmenden Unternehmens in das Installateurverzeichnis eines Verteilnetzbetreibers ist gegeben.

Verteilnetzbetreiber:

Eintragungsnummer: _____

- b) Errichtung und Inbetriebnahme erfolgten durch eine Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 bzw. Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3.
c) Die erforderlichen Schulungen wurden absolviert.

2. Die Errichtung erfolgte nach den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln, Netzanschlussrichtlinien und Normen.

3. Die Vorgaben des Sicherheitskonzeptes des Herstellers wurden eingehalten.

4. Der/die Antragstellende(n) wurde in den Betrieb der Anlage eingewiesen.

Nachname, Vorname sowie ggf. Firmenname	ggf. Stempel der sachverständigen Person/Firma
Straße	
PLZ / Ort	
Unterschrift	
Datum	

Anlage 5: Häufige Fragen (FAQ) 07/2024 PV-Stromspeicher Förderprogramm 2024



Fragen:

- 1) Kann ich die Anlage gleich bestellen, nachdem ich den Antrag gestellt habe oder muss ich hier noch warten?
- 2) In welcher Form soll das geforderte Angebot vorliegen?
- 3) Muss mein Wohnsitz für die Förderung zwingend im Kreis Bergstraße liegen?
- 4) Ich habe bereits einen Stromspeicher bestellt. Kann ich die Förderung trotzdem noch beantragen?
- 5) Kann ich meinen Stromspeicher mit dem Förderprogramm auch erweitern?
- 6) Kann eine Person mehrere Anträge z.B. für verschiedene Immobilien stellen?
- 7) Muss ich die Wohnung, an die die geförderte Anlage angeschlossen wird, selbst bewohnen?
- 8) Wessen Eigentum muss die PV-Anlage und der Stromspeicher sein?
- 9) Welche möglichen Anbieter für die Fördergegenstände gibt es?
- 10) Werden auch gebrauchte Komponenten gefördert?
- 11) Wie erfolgt die Zuteilung der Fördermittel?
- 12) Wie lange dauert es bis ich einen Zuwendungsbescheid erhalte?
- 13) Werde ich per E-Mail informiert?
- 14) Ist es sinnvoll eine Förderung für eine möglichst hohe Speicherkapazität zu beantragen, obwohl diese für meine PV-Anlage gar nicht wirtschaftlich sein wird?
- 15) Ist es zulässig, dass später eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt wird?
- 16) Was gilt es bei Angeboten zu Stromspeichern zu beachten?
- 17) Muss die beim Verwendungsnachweis einzureichende Rechnung zwingend auf den/die Antragsteller/in ausgestellt sein?
- 18) Wofür brauche ich eine Fachunternehmererklärung und was muss sie beinhalten?
- 19) Kann ich die beantragten PV-Stromspeicher in Eigenleistung durchführen?
- 20) Was ist, wenn ich die Vorlagefrist nicht einhalten kann?
- 21) Was passiert bei falschen Angaben?
- 22) Was mache ich als Mieter/Mieterin, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist umziehe?
- 23) Was mache ich als Eigentümer/in, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist meine Immobilie verkaufe?

Antworten:

- 1) **Kann ich die Anlage gleich bestellen, nachdem ich den Antrag gestellt habe oder muss ich hier noch warten?**

Die Bestellung/Beauftragung bzw. der Kauf darf erst erfolgen, wenn der Antrag auf Förderung geprüft ist und Ihnen der Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt. Dieser wird per Post an Sie verschickt.

- 2) **In welcher Form soll das geforderte Angebot vorliegen?**

Für alle Fördergegenstände ist ein (förmliches) Angebot zwingend notwendig; siehe auch 16)

- 3) **Muss mein Wohnsitz für die Förderung zwingend im Kreis Bergstraße liegen?**

Es können nur Maßnahmen innerhalb des Kreises Bergstraße gefördert werden. Ein Eigentümer bzw. eine Eigentümerin einer Wohnung, die im Kreisgebiet liegt, darf aber seinen bzw. ihren Wohnsitz auch außerhalb des Kreises haben.

- 4) **Ich habe bereits einen Stromspeicher bestellt. Kann ich die Förderung trotzdem noch beantragen?**

Nein, für bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden. Eine Bestellung der Anlage darf erst durchgeführt werden, wenn Ihnen ein Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt.

- 5) **Kann ich meinen Stromspeicher mit dem Förderprogramm auch erweitern?**

Sollten Sie Ihren bestehenden Speicher um mindestens 3 kWh erweitern wollen, dürfen Sie für diese Erweiterung einen Antrag stellen. Eine Bestellung/Beauftragung bzw. ein Kauf dieser Speichererweiterung darf auch in diesem Fall erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.

6) Kann eine Person mehrere Anträge z.B. für verschiedene Immobilien stellen?

Die Formulierung in der Richtlinie hierzu lautet: „Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.“ Dies bedeutet, dass jede natürliche/juristische Person nur einen Antrag stellen kann. Darüber hinaus darf für jeden Zählerhaushalt ebenso nur ein Antrag gestellt werden.

7) Muss ich die Wohnung, an die die geförderte Anlage angeschlossen wird, selbst bewohnen?

Antragstellende Mieter oder Mieterinnen müssen die Wohnung, für die die geförderte Anlage installiert wird, selbst bewohnen.

Bei antragstellenden Wohnungseigentümern ist es zulässig, dass der geförderte PV-Stromspeicher auch an den Stromkreis einer nicht selbst genutzten aber vermieteten Wohnung angeschlossen wird. Die Anlage bleibt im Eigentum des Vermieters/Wohnungseigentümerin.

8) Wessen Eigentum muss die PV-Anlage und der Stromspeicher sein?

Sowohl PV-Anlage als auch PV-Stromspeicher müssen Eigentum der antragstellenden Person sein. Auf diese müssen auch die Registrierungsbestätigungen im Marktstammdatenregister laufen.

9) Welche möglichen Anbieter für die Fördergegenstände gibt es?

Der Kreis darf aus Neutralitätsgründen keine speziellen Anbieter empfehlen. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße bietet jedoch Informationen zu Energieberatung und Installationsbetrieben an.

<https://www.wirtschaftsregion-bergstrasse.de/Service/Dienstleistungen-Wirtschaftsfoerderung/Service-fuer-Buerger>

10) Werden auch gebrauchte Komponenten gefördert?

Die Bezuschussung gilt nur für Neuanschaffungen. Eine Förderung von gebrauchten PV-Stromspeichern oder Komponenten ist ausgeschlossen - auch um sicherzustellen, dass die Anlage mindestens fünf Jahre betrieben werden kann (Haltedauer).

11) Wie erfolgt die Zuteilung der Fördermittel?

Für die Reihenfolge bei der Berücksichtigung der Fördermittel zählt ausschließlich das Datum des vollständigen Antragseingangs. Fehlen noch Unterlagen (z.B. Angebot) ist der Antrag nicht vollständig. Daher raten wir Ihnen etwaige noch erforderliche Unterlagen schnellstmöglich nachzureichen. Eine Zuteilung erfolgt solange bis der Fördertopf erschöpft ist - spätestens jedoch mit Verstreichens des 31.12.2024.

12) Wie lange dauert es bis ich einen Zuwendungsbescheid erhalte?

Die Kreisverwaltung strebt eine zügige Bearbeitung aller Anträge an. Je nach Antragsaufkommen kann es aber zu einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen kommen. Die Bearbeitung von Zuwendungsbescheiden wird der von Verwendungsnachweisen bevorzugt, da der Kreis seinen Bürgerinnen und Bürgern eine schnelle Installation der Speicher ermöglichen möchte.

13) Werde ich per E-Mail informiert?

In der Regel werden E-Mail-Eingänge von Anträgen auf Förderung bzw. von Verwendungsnachweisen nicht bestätigt, sofern die Sachbearbeitung von einer zeitnahen Bearbeitung innerhalb von drei Wochen ausgeht. Im Falle einer längeren Dauer werden die Antragstellenden per E-Mail kontaktiert. Im Zuge der Prüfung Ihres Antrags auf Förderung bzw. Verwendungsnachweises erhalten Sie im Falle von Nichtvollständigkeit eine E-Mail oder einen Anruf mit Informationen, welche Unterlagen noch zu korrigieren bzw. nachzureichen sind. Sollte Ihr Antrag auf Förderung bzw. Verwendungsnachweis erfolgreich geprüft worden sein, senden wir Ihnen kommentarlos den Zuwendungsbescheid zu bzw. überweisen Ihnen den Förderbetrag auf Ihre im Verwendungsnachweis hinterlegte IBAN.

14) Ist es sinnvoll eine Förderung für eine möglichst hohe Speicherkapazität zu beantragen, obwohl diese für meine PV-Anlage gar nicht wirtschaftlich sein wird?

Die bei der Beantragung von Ihnen angegebene (zu erweiternde) Speicherkapazität ist die maximale Kapazität, die Ihnen seitens des Kreises im Rahmen dieses Förderprogramms bezuschusst wird. Da die Fördergelder entsprechend der in den Anträgen angegebenen sowie per Angebot bestätigten Kapazität geblockt werden, bitten wir Sie nur die für Ihr Vorhaben realistische sowie von Ihnen auch geplante Kapazität und nicht das Maximum zu beantragen. Später nicht umgesetzte Kapazitäten stehen anschließend anderen Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr zur Verfügung. Da im Kreis Bergstraße möglichst viele Vorhaben umgesetzt werden und möglichst viel Speicherkapazitäten entstehen sollen, ist es wichtig, dass Sie sich bereits bei Angebotseinholung von einem professionellen Unternehmen unterstützen lassen, um später nicht umsetzbare Überdimensionierungen zu vermeiden.

15) Ist es zulässig, dass später eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt wird?

Ja, innerhalb des Bewilligungszeitraums kann ein anderer PV-Stromspeicher als im Antrag angegeben bestellt werden. Der Speicher soll jedoch gleichwertig sein und muss die technischen Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist zu begründen, warum eine andere Anlage gewählt wurde. Zudem sind die technischen Spezifikationen der abweichenden Anlage zu nennen. Hat der Stromspeicher eine höhere Kapazität als bei Antragstellung angegeben, kann maximal der Förderbetrag laut Zuwendungsbescheid ausgezahlt werden. Gleiches gilt bei einer letztlich höheren Rechnungssumme als bei Antragstellung angegeben. Hat der Stromspeicher eine geringere Kapazität als bei Antragstellung angegeben, wird der Förderbetrag entsprechend gekürzt. Gleiches gilt bei einer letztlich geringeren Rechnungssumme als bei Antragstellung angegeben. Nachfolgend zwei Beispiele:

1. Sie haben bei Beantragung einen neuen Speicher mit einer Kapazität von 8 kWh angegeben, setzen später aber nur 5 kWh um. Hier erhalten Sie anstatt der zunächst möglichen 1.440 € nur 900 € (5 x 180 €), sofern nicht mehr als 50% der Gesamtkosten der Speichermaßnahme überschritten werden. Eine weitere Kürzung der 900 € käme hinzu, sollten Ihre Kosten nicht mindestens 1.800 € betragen.
2. Sie haben als Maßnahme einen neuen Speicher mit einer Kapazität von 5 kWh angegeben, setzen später aber 8 kWh um. Sie erhalten hierbei wie in 1. beschrieben 900 € (5 x 180 €), sofern die Gesamtkosten der Speichermaßnahmen mindestens 1.800 € ausmachen.

16) Was gilt es bei Angeboten zu Stromspeichern zu beachten?

Die Gültigkeitsdauer von Angeboten kann je nach Unternehmen variieren. Während sich einige Anbieter lediglich 2 Wochen an die Preise halten, bieten andere sogar einen Monat Gültigkeitsdauer an. In seltenen Fällen wird auch gar keine Angebotsgültigkeit genannt. Angebote, welche vor dem Jahr 2024 ausgestellt wurden, werden nicht akzeptiert. Im Falle von Angeboten mit angegebener Gültigkeit, welche jedoch abgelaufen sind, obliegt die Entscheidung, ob diese akzeptiert werden, der Sachbearbeitung. Generell muss ein Angebot die aktuellen Kosten der zu fördernden Maßnahme aufweisen. Da Stromspeicher in manchen Fällen als einzelnes Bauteil in einem Gesamtpaket inkludiert sind, muss der Speicher als solcher erkennbar und mit seinen Kosten aufgeführt sein.

1. Im Falle eines persönlichen Angebots muss nachvollziehbar sein, von welchem Unternehmen das Angebot erstellt wurde - das beinhaltet neben dem Ausstellungsdatum auch den Adressaten bzw. die Adressatin. Das Angebot muss komplett mit allen Seiten eingereicht werden.
2. Im Falle eines Onlineangebots (z.B. Screenshots) muss neben Datum auch die Internetseite ersichtlich sein, damit Ihr Antrag erfolgreich gegengeprüft werden kann.
3. Sollten Sie hingegen ein Angebot im Schriftwechsel mit einem Unternehmen per E-Mail erhalten haben, muss der relevante Teil des Schriftwechsels miteingereicht werden. Auch hier muss erkenntlich sein, um welches Unternehmen sowie welche Maßnahme es sich handelt, und wie hoch die Kosten dafür sind.

17) Muss die beim Verwendungsnachweis einzureichende Rechnung zwingend auf den/die Antragsteller/in ausgestellt sein?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der/die Antragsteller/in auch nachweislich die Investition für die Anlage getätigt hat. Dieser Nachweis erfolgt i.d.R. per Rechnung und einem Zahlungsbeweis (z.B. Kontoauszug). Ist als Rechnungsempfänger bzw. -empfängerin nicht der Antragssteller bzw. die Antragstellerin aufgeführt, so muss dieser bzw. diese in anderer Form nachweisen, dass er bzw. sie die Investition in die Anlage getätigt hat z.B. über eine Quittung oder Ähnliches.

18) Wofür brauche ich eine Fachunternehmererklärung und was muss sie beinhalten?

- Mit der Fachunternehmererklärung wird die fachgerechte und nach den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln, Netzanschlussrichtlinien und sonstige relevanten Normen erfolgte Installation des PV-Stromspeichers nachgewiesen. Auch im Falle einer womöglich zukünftigen Plug-and-Play-Installation für PV-Stromspeicher, wie sie teils bei Balkonkraftwerken vorkommt, ist die Fachunternehmererklärung einzureichen, da aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der fehlenden technischen Expertise, keine technische Vor-Ort Prüfung beim einzelnen Zuwendungsempfänger bzw. bei der einzelnen Zuwendungsempfängerin stattfinden kann.
- Eine Fachunternehmererklärung muss mindestens die Eintragsnummer des ausführenden Unternehmens im Installateurverzeichnis unter Nennung des jeweiligen Verteilnetzbetreibers beinhalten. Darüber hinaus sind Angaben zum ausführenden Unternehmen inkl. dessen Unterschrift und ggf. Stempel, Ausführungsort und -datum sowie zu der antragstellenden Person obligatorisch.
- Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck aus der Richtlinie (Anlage 4) zu verwenden. Sie finden ihn zudem als Einzeldokument auf unserer Webseite: <https://www.kreisbergstrasse.de/themen-projekte/nachhaltigkeit/foerderprogramme/2024-pv-stromspeicher/>

19) Kann ich die beantragten PV-Stromspeicher in Eigenleistung durchführen?

Arbeiten zum Anschluss an das Niederspannungsnetz dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Dementsprechend geschieht die Ausführung der bewilligten Fördermaßnahmen nur durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Eine Fachunternehmererklärung ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Eigenleistungen sind nur möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die nötige Fachkunde verfügt und in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist. Wenn die Maßnahme in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin ausgefüllt werden. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst.

20) Was ist, wenn ich die Vorlagefrist nicht einhalten kann?

Ist die Vorlagefrist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Der Kreis Bergstraße entscheidet über die Gewährung der Fristverlängerung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

21) Was passiert bei falschen Angaben?

Sollte sich nach bereits erteiltem Bewilligungsbescheid herausstellen, dass bei der Antragsstellung falsche Angaben gemacht wurden und beispielsweise bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahme begonnen wurde, ist der Kreis Bergstraße berechtigt, die Förderung (Zuwendungsbescheid) der Maßnahme zu widerrufen und einen entsprechenden Aufhebungsbescheid an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu versenden.

22) Was mache ich als Mieter/Mieterin, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist umziehe?

Sollten Mieterinnen oder Mieter, die eine Förderung für einen Stromspeicher vom Kreis Bergstraße erhalten haben, während der Zweckbindungsfrist umziehen, können Sie die PV-Anlage und den Stromspeicher entweder in ihre neue Wohnung mitnehmen oder die komplette Anlage an den/die Nachmieterin oder den/die Wohnungseigentümerin übergeben. Entsprechende Änderungen sind dem Kreis Bergstraße schriftlich per E-Mail unter klimaschutz@kreis-bergstrasse.de oder per Post an untenstehende Adresse mitzuteilen. Ferner sind der Netzbetreiber zu informieren und die Daten im Marktstammdatenregister zu aktualisieren.

23) Was mache ich als Eigentümer/in, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist meine Immobilie verkaufe?

Sollten Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, die eine Förderung für eine Anlage vom Kreis Bergstraße erhalten haben, während der Zweckbindungsfrist ihre Immobilie veräußern, müssen sie die Anlage an den/die neue/n Wohnungseigentümer/in übergeben und den Weiterbetrieb sicherstellen. Entsprechende Änderungen sind dem Kreis Bergstraße schriftlich per E-Mail unter klimaschutz@kreis-bergstrasse.de oder per Post an die unten genannte Adresse mitzuteilen. Ferner sind der Netzbetreiber zu informieren und die Daten im Marktstammdatenregister zu aktualisieren.

Adresse des Kreis Bergstraße:

Kreis Bergstraße
Abteilung Grundsatz und Kreisentwicklung
Klimaschutzmanagement -
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

E-Mail-Adresse:

[Klimaschutz@kreis-bergstrasse.de](mailto:klimaschutz@kreis-bergstrasse.de)